Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Fachbereich 3 / Tiefbau**	54329 Konz, 11.02.2019
Status: **öffentlich**		**Nr.: 3T/1708/2019**

Beratungsfolge:	
19.02.2019	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Stellung eines Aufstockungsantrages für Mittel aus dem IV-Stock für den Ausbau der Römerstraße

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Wasserliesch hat für den Ausbau der Römerstraße für das Hh.-Jahr 2018 einen Zuwendungsantrag für Mittel aus dem IV – Stock gestellt.
Bestandteil dieses Antrages war die von der Gemeinde Wasserliesch beschlossene Ausbauplanung einschließlich der sich daraus ermittelten Kosten für den Ausbau der Römerstraße.

Diesem Antrag wurde mit Bewilligungsschreiben vom 08.06.2018 des Ministerium des Inneren und für Sport RLP zugestimmt.
Die dem Antrag zugrundeliegenden voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf 3.065.000,00 €.
Vom Ministeriums wurden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 3.049.321 im Rahmen des Bewilligungsbescheides anerkannt und dem zufolge auch zur Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt.

Wie in der Vorlage Nr. 3T/1707/2019 beschrieben, ergab sich bei Ausarbeitung der Ausführungsplanung zum Ausbau der Römerstraße die unabweisbare Notwendigkeit der Verlegung einer Außengebietsentwässerungsleitung im Zuge der Maßnahme.

Die anteiligen Kosten für die Ortsgemeinde Wasserliesch belaufen sich auf 572.820,60 € und müssen in Gänze durch die Ortsgemeinde getragen werden, eine Refinanzierung in Form der Erhebung von Anliegerbeiträgen ist nicht möglich.
Diese Kosten waren nicht Bestandteil des gestellten und bewilligten Zuwendungsantrages.

Die Maßnahme Ausbau der Römerstraße beläuft sich nunmehr unter Berücksichtigung der zu verlegenden Außengebietsentwässerungsleitung auf Gesamtkosten von 3.637.820,60 €. (3.065.000,00 € + 572.820,60 €)

Für die über dem bewilligten Förderantrag hinausgehende Kosten soll ein entsprechender Aufstockungsantrag für Mittel aus dem Investitionsstock gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

„Die Ortsgemeinde Wasserliesch beauftragt die Verwaltung mit der Stellung eines entsprechenden Aufstockungsantrages für die Verlegung einer Außengebietsentwässerungsleitung aus Mittel aus dem IV – Stock. Dem Antrag sollen die tatsächlich submittierten Kosten zugrunde gelegt werden.“